

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Taylan Kurt und Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)

vom 06. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Oktober 2022)

zum Thema:

Kohleheizungen in Berlin

und **Antwort** vom 20. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Oktober 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt (GRÜNE) und
Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13498
vom 06.10.2022
über Kohleheizungen in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Wohnungen werden in Berlin aktuell noch einzig per Kohle beheizt?

Antwort zu 1:

Dem Senat ist nicht bekannt, wie viele Wohnungen im Land Berlin aktuell noch *einzig* per Kohle beheizt werden.

Nach Auskunft der Schornsteinfeger-Innung Berlin wurden im Land Berlin 2021 insgesamt 640 Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe - ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen - zu Heizzwecken mit Kohle betrieben. Die Gesamtzahl der Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe habe im Jahr 2021 ca. 148.000 betragen, wobei der überwiegende Teil mit Holz betrieben worden sei. Einzelraumfeuerungsanlagen sind nach der bundes-immissionsschutzrechtlichen Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen solche Feuerungsanlagen, die vorrangig zur Beheizung des Aufstellraumes verwendet werden sowie Herde mit oder ohne indirekt beheizter Backvorrichtung.

Frage 2:

Wie viele Menschen müssen in Berlin schätzungsweise derzeit noch per Kohle heizen?

Antwort zu 2:

Dem Senat ist nicht bekannt, wie viele Menschen im Land Berlin schätzungsweise derzeit noch per Kohle heizen *müssen*. Auf die Antwort zu Frage 1 wird ergänzend verwiesen.

Frage 3:

Welche Strategie und Zeitplanungen bestehen, um die verbliebenen Kohleheizungen in Berlin auszutauschen?

Antwort zu 3:

Der Austausch von Kohleheizungen obliegt den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern von Gebäuden. Der Senat setzt hier zum Beispiel über das Förderprogramm „Effiziente GebäudePLUS“ einen finanziellen Anreiz, um eine möglichst zeitnahe Umstellung auf erneuerbare Energieträger anzuregen. Übergeordnetes Ziel ist die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung Berlins bis spätestens 2045. Angesichts der relativ geringen Anzahl von mit Kohle betriebenen Feuerungsanlagen (siehe Antwort zu Frage 1) und des mit 0,2 % sehr geringen Anteils von Kohleheizungen am gesamten Berliner Endenergieverbrauch sind darüber hinaus keine separaten Maßnahmen zum Ersatz von Kohleöfen und -kesseln geplant.

Frage 4:

Wie viele Menschen im ALG II-Bezug haben im Jahr 2022 Mittel für die Anschaffung von Kohle im Rahmen der Kosten der Unterkunft beantragt?

Antwort zu 4:

Da es sich bei der Brennstoffhilfe um laufende Leistungen nach § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII handelt, bedarf es keiner gesonderten Antragstellung.

Da kein gesonderter Antrag notwendig ist, kann keine Aussage darüber getroffen werden, wie viele Anträge gestellt wurden

Frage 5:

Wie viele Menschen im Sozialhilfebezug haben im Jahr 2022 Mittel für die Anschaffung von Kohle im Rahmen der Kosten der Unterkunft beantragt?

Antwort zu 5:

Da es sich bei der Brennstoffhilfe um laufende Leistungen nach § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII handelt, bedarf es keiner gesonderten Antragstellung.

Da kein gesonderter Antrag notwendig ist, kann keine Aussage darüber getroffen werden, wie viele Anträge gestellt wurden

Frage 6:

Wie hoch waren die Kosten pro Person bei beiden Antragsarten?

Antwort zu 6:

Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung informiert die Leistungsstellen regelmäßig über die jeweiligen Marktpreise für feste Brennstoffe. Die Beträge gelten für Personen mit Anspruch auf Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII. Die Brennstoffhilfe ist zunächst in einem Betrag zu gewähren. Dafür sind die angegebenen Marktpreise für Braunkohlebriketts – frei Gelass – nach Quartal und Abnahmemenge gestaffelt, zugrunde zu legen.

Eine Begrenzung auf die darin genannten Beträge ist damit jedoch nicht verbunden.

Nach Auskunft des Handelsverbandes für Brennstoffe, Mineralöle und Wärmeservice e.V. galten bislang die nachstehenden Marktpreise:

Zeitraum	I. Quartal		II. Quartal		III. Quartal		IV. Quartal	
Mengen	<i>Preis Bündel</i>	<i>Preis lose</i>	<i>Preis Bündel</i>	<i>Preis lose</i>	<i>Preis Bündel</i>	<i>Preis lose</i>	<i>Preis Bündel</i>	<i>Preis lose</i>
bis 1 t je Zentner	18,50 €	16,10 €	18,50 €	16,10 €	19,75 €	17,25 €	18,50 €	16,10 €
1 bis 2 t je Zentner	16,50 €	14,20 €	16,50 €	14,20 €	17,75 €	15,55 €	16,50 €	14,20 €
über 2 t je Zentner	16,30 €	13,90 €	16,30 €	13,90 €	17,55 €	15,25 €	16,30 €	13,90 €
Frühkauf rabatt (mit großer Abnahmemenge)								
33 Zentner (1.650 kg) für Haushalte mit 1 und 2 Personen			544,50€	468,60€	585,75€	513,15€		
38,5 Zentner (1.925 kg) für Haushalte mit 3 und 4 Personen			635,25€	546,70€	683,38€	598,68€		

42 Zentner (2.100 kg) für Haushalte mit 5 und mehr Personen (mit mind. 4 Wohnräumen)		684,60€	583,80€	737,10€	640,50€	
--	--	---------	---------	---------	---------	--

Aktuell gibt es erhebliche Lieferschwierigkeiten und die Preise haben sich, soweit doch noch Brennstoffe geliefert werden können, verdreifacht.

Die Leistungsstellen wurden daher informiert, dass in einem ersten Schritt die einmaligen Beihilfen gemäß der oben stehenden Werte zu gewähren sind und im Laufe der kommenden Heizperiode Nachzahlungen entsprechend des individuellen und nachgewiesenen Bedarfes erfolgen. Maßgeblich für die Gewährung der Beihilfen ist dabei nicht die Höhe der Kosten, sondern der angemessene Verbrauch.

Aktuell ist es weder absehbar noch abschätzbar, in welcher Höhe zusätzliche Kosten für das Heizen mit festen Brennstoffen in der kommenden Heizperiode notwendig werden.

Den Rechtskreis SGB II betreffend bietet die Statistik der Bundesagentur für Arbeit für die Beantwortung der Fragen 6 keine Auswertungsmöglichkeit bewilligter Leistungen für Heizkosten nach der Art des Energieträgers an.

Frage 7:

Wie haben sich die Kosten für die Anschaffung für Kohle in den letzten 5 Jahren im Rahmen der Beantragungen beim ALG II und Sozialamt entwickelt?

Antwort zu 7:

Den Rechtskreis SGB II betreffend bietet die Statistik der Bundesagentur für Arbeit für die Beantwortung der Frage 7 keine Auswertungsmöglichkeit bewilligter Leistungen für Heizkosten nach der Art des Energieträgers an.

Frage 8:

Welche Preisentwicklungen hat der Senat im Endverbrauchermarkt für Kohle in den letzten 5 Jahren beobachten können?

Antwort zu 8:

Dem Senat liegen keine belastbaren Angaben zu den Preisentwicklungen im Endverbrauchermarkt für Kohle für den privaten Gebrauch in den letzten fünf Jahren vor.

Frage 9:

Wie schätzt der Senat die derzeitige Versorgung mit Kohle für Endverbraucher:innen ein? Hier bitte eingehen auf Verfügbarkeiten am Markt und die Anbieterinfrastruktur zur Versorgung an oder in die Wohnung.

Antwort zu 9:

Dem Senat ist bekannt, dass aktuell Schwierigkeiten beim Bezug von Kohle für private Zwecke bestehen. Aus diesem Grund erfolgt derzeit eine vertiefte Prüfung der Versorgungssituation in Berlin. Der Senat steht auch mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und anderen Bundesländern im Austausch zur Versorgungslage, insbesondere mit Blick auf die bestehenden Lieferkapazitäten in Deutschland.

Frage 10:

Welche Ersatzbrennstoffe können in Kohleheizung verwendet werden und wie steht der Senat dazu.

Antwort zu 10:

Der Herstellerzulassung der jeweiligen Kohleheizung ist im Einzelfall zu entnehmen, ob und wenn ja welche Ersatzbrennstoffe verwendet werden können.

Berlin, den 20.10.2022

In Vertretung

Dr. Silke Karcher
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz